

Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 404), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 1002), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 16.12.2025 diese Satzung erlassen

Artikel III

§ 24 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

bis Q3:4	m ³ /h	4,50	EUR / Monat
Q3:10	m ³ /h	6,50	EUR / Monat
Q3:16	m ³ /h	14,50	EUR / Monat
Q3:25	m ³ /h	26,50	EUR / Monat
Q3:40	m ³ /h	41,50	EUR / Monat
Q3:63	m ³ /h	51,50	EUR / Monat
ab Q3:100	m ³ /h	92,50	EUR / Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,65 €/m³.

Artikel IV

§ 31 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,94 € je Be-rechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekannt-machung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 16.12.2025

Jan Butenschön
(Bürgermeister)